

Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten

Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten

Sachbearbeiter: Frau Lenz

Telefon: 06772-80222

Fax: 06772-80226

Zimmer: 20 im EG

Email: carolin.lenz@vg-nastaetten.de

Merkblatt Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie möchten einen Antrag auf Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und ggf. zusätzlich einen Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis nach § 11 GastG stellen.

Ihr Antrag kann erst dann bearbeitet werden, wenn Sie folgende Vorgaben erfüllt haben.

1. Bei Antragstellung ist ein Vorschuss gem. § 16 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) auf die Verwaltungsgebühr für die Erlaubnis nach § 2 GastG in Höhe von **300,- Euro** in bar einzuzahlen. Der Vorschuss wird bei Erteilung der Erlaubnis auf die tatsächliche Gebühr angerechnet.
2. Der Antragsvordruck ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
3. Der Erhebungsbogen zum Indirekteinleiterkataster Spezieller Teil „Gastronomie“, der Verbandsgemeindewerke ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorzulegen.
4. Ein Führungszeugnis der Beleg-Art O, ist bei Ihrem zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen (hier: Zimmer 21). Verwendungszweck: „Gaststättenerlaubnis“.
5. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Beleg-Art 9, ist bei Ihrem Einwohnermeldeamt zu beantragen (hier: Zimmer 21). Verwendungszweck: „Gaststättenerlaubnis“.
6. Ausländische Antragsteller haben zusätzlich ein Führungszeugnis/Leumundszeugnis oder Auszug aus der amtlichen Strafliste (Strafregister) des Heimatstaates, in Deutsch übersetzt, vorzulegen.
7. Eine Bescheinigung in Steuersachen vom Betriebsstättenfinanzamt beim für Sie zuständigen Finanzamt ist vorzulegen, sofern Sie bereits Inhaber einer anderen Betriebsstätte sind (hier: Finanzamt Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17-19, 56073 Koblenz, Telefon: 0261/49310).
8. Eine Bescheinigung in Steuersachen als Privatperson vom für Sie zuständigen Finanzamt ist vorzulegen (hier: Finanzamt Koblenz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17-19, 56073 Koblenz, Telefon: 0261/49310).
9. Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung von Ihrer Stadt-, Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung (hier: Zimmer 201) ist vorzulegen.

Die Nachweise der Ziffern 7 und 8 sind vom Antragsteller von den zuständigen Stellen aller Städte bzw. Gemeinden vorzulegen, in denen er in den letzten 3 Jahren gewohnt oder ein Gewerbe betrieben hat bzw. noch betreibt.

10. Eine Bescheinigung (Erstbelehrung) nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes, die nicht älter als drei Monate ist, bzw. eine Kopie der letzten Nachbelehrung ist vorzulegen. (Erstbelehrungen werden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Abteilung Gesundheitswesen 56132 Bad Ems, Insel Silberau, Telefon 02603-9720 oder jedem anderen Gesundheitsamt durchgeführt.)
11. Ein Auszug aus den Geobasisinformationen (Liegenschaftskarte) ist vorzulegen. Erhältlich beim Vermessungs- Katasteramt in 56346 St. Goarshausen, Nastätter Straße 31-33, Telefon 06771-9200.
12. Grundrisszeichnungen im Maßstab 1:100 je Geschoss, sind dem Antrag beizufügen. Es müssen alle Räume (auch Lagerräume, Toiletten usw.) dargestellt sein. Weiterhin muss für jeden Raum die Grundfläche angegeben sein. Auch sind die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nachzuweisen.
13. Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel sind alle vier Jahre durch eine Elektrofachkraft überprüfen zu lassen. Es ist die letzte Bescheinigung der Elektrofachkraft vorzulegen. Ist eine solche Bescheinigung nicht vorhanden, sind die elektrischen Anlagen entsprechend zu überprüfen und die schriftliche Bestätigung vorzulegen.
14. Auch ist eine Ausfertigung des Pachtvertrages für die Geschäftsräume und ggf. Außenanlagen (Parkplätze, Biergarten etc.), wenn Sie nicht Eigentümer des Gebäudes sind, vorzulegen.

Hinweis: Die Verträge sollten zu Ihrer Sicherheit die Klausel enthalten, dass sie gelöst werden können, falls die Erlaubnis nach § 2 GastG nicht erteilt wird.

15. Der Antragsteller hat durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachzuweisen, dass er oder sein Stellvertreter (§ 9 GastG) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann.
16. Für juristische Personen ist bei der Antragstellung ferner ein Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister und eine Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages bzw. der Satzung vorzulegen.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine juristische Person (AG, GmbH, e. V.), so sind die Zuverlässigkeitsnachweise sowohl für die juristische Person als auch für die vertretungsberechtigten natürlichen Personen (Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, etc.) vorzulegen. Das gleiche gilt für Gesellschafter, die 50 % und mehr des Stammkapitals halten oder die über 50 % der Stimmen oder mehr verfügen oder in der GmbH als Arbeitnehmer tätig sind.

Vorläufige Erlaubnis

Eine vorläufige Erlaubnis nach § 11 GastG zum Weiterbetrieb eines bestehenden Gaststättengewerbes kann erst dann erteilt werden, wenn die unter Ziffer 1 – 15 genannten Dokumente hier vorliegen.

Weitere Hinweise

1. Wird eine Gaststätte in einem bestehenden Gebäude erstmals betrieben oder wird eine Räumlichkeit hinzugenommen, so ist in jedem Fall zunächst ein **Nutzungsänderungsantrag** beim Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten vorzulegen.
2. **Vor Betriebsaufnahme** wird die Gaststätte von unserem/unserer Vollzugsbeamten/-in und einem Kontrolleur/-in der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Abteilung Lebensmittelüberwachung, kontrolliert.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass mit dem Gaststättengewerbe erst dann begonnen werden darf, wenn die schriftliche Erlaubnis der Behörde vorliegt.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotzdem **ohne Erlaubnis** mit dem Gewerbe beginnt, handelt gemäß § 28 Absatz 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes ordnungswidrig. Eine solche Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Absatz 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

3. **Die Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten etc. bedarf einer besonderen Erlaubnis.**

Folgende Fachbehörden sind von uns an dem Erlaubnisverfahren zu beteiligen und werden einen Termin zur Betriebsbesichtigung mit Ihnen vereinbaren.

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Abteilung 6 (Bauabteilung)
Insel Silberau
56129 Bad Ems
Tel: 02603-9720

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises
Abteilung 8 (Veterinärabteilung/Lebensmittelüberwachung)
Insel Silberau
56129 Bad Ems
Tel: 02603-9720